

Statuten der Weinbaugenossenschaft Lichtensteig

I. Sitz & Zweck

Art. 1 Name & Sitz

Unter dem Namen **Weinbaugenossenschaft Lichtensteig** besteht eine Genossenschaft in Sinne von Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Lichtensteig.

Art. 2 Zweck

Die Weinbaugenossenschaft bezweckt die Erhaltung und Förderung des naturnahen Weinbaus in der Gemeinde Lichtensteig. Weitere Zielsetzungen sind u.a.;

- Anbau von klimatisch geeigneten, pilzresistenten Rebsorten;
- Übernahme des Traubenguts zur fachgemässen Behandlung, Kelterung und Vertrieb dieser Erzeugnisse;
- Durchführung von Kursen, Vorträgen und Exkursionen für Mitglieder und Veranstaltungen für die Bevölkerung;
- Die Genossenschaft kann bei Bedarf gleichwertiges Traubengut erwerben und verarbeiten;
- Die Genossenschaft kann auch ausserhalb der Gemeinde Lichtensteig tätig werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Art. 6 Ausschluss

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder wenn er seine finanziellen Verpflichtungen auf die erste Aufforderung nicht bezahlt hat, Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 9 dieser Statuten ist anwendbar.

Art. 7 Erben

Beim Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben innert 30 Tagen seit dem Tod mit Genehmigung der Verwaltung auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

III. Anteilscheine und Haftung

Art. 8 Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 300.00 aus. Jeder Genossenschafter ist bei seinem Beitritt zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichtet. Auf freiwilliger Basis können auch mehrere Anteilscheine übernommen werden. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 9 Rückzahlung

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters. Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nennwertes indessen nicht übersteigen.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. die Verwaltung;
- C. die Revisionsstelle.

Art. 12 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuen;
- Auflösung der Genossenschaft;
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung der Verwaltung.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, von mindestens drei Genossenschaffern verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der gezeichneten Anteilscheine eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Kassier mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Abänderungen der Statuten und die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei alle Genossenschafter sein müssen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar. Hingegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 17 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Sie besorgt die laufende Geschäftsführung, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten.

Sie sorgt mit besten Kräften für die Erreichung des Genossenschaftszweckes. Die Kelterung und Abfüllung des Rebgruts muss durch einen anerkannten, von der Verwaltung bestimmten Fachmann besorgt werden.

Die Verwaltungsmitglieder unterzeichnen zu zweit nach Mehrheitsbeschluss.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Diese ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter sein dürfen. Sie dürfen auch nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle bzw. die eingeschränkte Revision verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 19 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr der Genossenschaft gilt das Kalenderjahr. Alljährlich auf den 31. Dezember, wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 20 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gemäss Schweizerischem Obligationenrecht massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 21 Verwendung des Reinertrages

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reinertrag, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- das Anteilscheinkapital wird mit höchstens 5 Prozent verzinst;
- der verbleibende Reinertrag wird den Reserven zugewiesen.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 22 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 23 Liquidation

Die Liquidation wird durch die Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Die Liquidation ist unter bestmöglicher Wahrung der Genossenschaftsgrundsätze durchzuführen.

Art. 24 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert einen Überschuss, so ist er nach Art. 913 Abs. 4 OR zu verwenden. Die auflösende Generalversammlung beschliesst die Zweckverwendung des verbleibenden Überschusses.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Weinbaugenossenschaft Lichtensteig erfolgen im kantonalen Amtsblatt, soweit das Gesetz nicht die Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 26 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 27 Handelsregistereintrag

Die Genossenschaft ist im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 1. Dezember 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. März 2016. Die Genehmigung erfolgte anlässlich der Generalversammlung vom 17. Juni 2023.

Lichtensteig, 30. November 2023

Weinbaugenossenschaft Lichtensteig

Der Kassier

die Protokollführerin

Erhard Eichholzer

Helene Honegger